

ZWEITER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung G 5237-111 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des
Ersten Nachtrages G 5237-118 vom 22. Dezember 2020

Die Rückgarantieerklärung des Bundes G 5237-111 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des
Ersten Nachtrages G 5237-118 vom 22. Dezember 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Juli 2021
bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Beteiligungen die nachfolgenden Änderungen. Im
Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung G 5237-111 vom
13. Dezember 2017.

Davon abweichend gelten die in Abschnitt II Nr. 1 dieses Zweiten Nachtrages genannten Höchst-
beträge für Garantien der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen wer-
den, weiter fort.

Abschnitt II Nr. 1, erster Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:

Unter der Bedingung, dass das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Land genannt) gegen-
über der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme
der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 35 vom Hun-
dert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im
Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
und das Bundesministerium der Finanzen, aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz
2021) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3208) in Verbindung mit den verbindlichen Erläu-
terungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 und 5.4 gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren
45 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis
zu einem Gesamthöchstbetrag von

15.300.000,00 €

(in Worten: fünfzehn Millionen dreihunderttausend Euro)

davon

15.000.000,00 €

(in Worten: fünfzehn Millionen Euro)

für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3208) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 des Bundeshaushaltsplans 2021 sowie

300.000,00 €

(in Worten: dreihunderttausend Euro)

für den Bereich Gartenbau gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3208) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.4 des Bundeshaushaltsplans 2021.

Der Bund erhält für die im Rahmen dieses Nachtrags übernommenen Rückgarantien ein Entgelt für die Beteiligungen, die einen Nominalbetrag von 200.000,00 € überschreiten. Dieses Entgelt wird von der Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft an den Bund gezahlt. Es wird wie folgt ermittelt:

Das Entgelt beläuft sich auf fix 0,5 % p.a. bezogen auf den jeweiligen Nominalbetrag der Beteiligung, zahlbar auf Basis der endgültig vereinnahmten Gewinnbeteiligung, die der Beteiligungsgesellschaft nach dem Beteiligungsvertrag mit dem Unternehmen für das jeweilige Jahr endgültig zugeflossen ist.

Werden Ansprüche auf Gewinnbeteiligungen von der Beteiligungsgesellschaft gestundet oder vom Beteiligungsnehmer nicht erbracht, so wird das Entgelt nachentrichtet, wenn die gestundeten oder ausstehenden Gewinnbeteiligungen nachgezahlt werden.

Das Entgelt wird jeweils zum 31. Dezember eines Jahres abgerechnet und bis spätestens zum 30. November des Folgejahres an die Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft unter Übersendung der Abrechnung gezahlt. Die Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft leitet es unverzüglich an den Bund weiter.

Abschnitt II Nr. 1, letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund

und Land quotal, so dass 45/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 35/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

Abschnitt II Nr. 3.2, Absatz 4 („Ausgeschlossen ist ...“) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gesund waren und infolge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzschwierigkeiten geraten sind, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital (auch zur Finanzierung von Betriebsmitteln) zuzuführen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt sowie eine langfristige positive Fortführungsperspektive besteht, und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten oder seit dem 13. März 2020 bereits geleistet haben – als ein solcher Beitrag gilt nicht der KfW-Schnellkredit. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab Beginn des Jahres 2022 wieder verbessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt II Nr. 3.3, erster Satz erhält folgende Fassung:

Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen.

Abschnitt III Nr. 2, erhält folgende Fassung:

Die Beteiligung kann bis zu 2.500.000,00 € betragen. Diese Begrenzung gilt auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.

Abschnitt VII Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Zweite Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. Juli 2021 übernimmt.

Abschnitt VII Nr. 3, erster Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Rückgarantie des Bundes aus diesem Zweiten Nachtrag gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2042.

Davon abweichend gelten auch nach Ende der Wirksamkeit dieses Zweiten Nachtrages die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Höchstbeträge für Garantien der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden, weiter fort.

Erfurt, den 17. Juni 2021
Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen



Albrecht
Albrecht

Rubelowski
Rubelowski

G 5237-121